

An das Verwaltungsgericht Gießen

Az.: 9 K 1800/10.GI

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Recherche der Rechtslage und Kenntnis der Akten möchte ich Ihnen folgende abschließende Stellungnahme überreichen, die die Rechtsaspekte zusammenfassend würdigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ausführungen

**- zu den Verfassungsverstößen
- zur fehlenden Rechtsgrundlage
- und zu Rechtswidrigkeit in der Form
des Hausverbotes der Universität Gießen gegen mich**

1. Verfassungsverstöße

Einschränkung der Pressefreiheit

Nach dem Wortlauf der Verfassung darf die Pressefreiheit nur durch Gesetz eingeschränkt werden.

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Hier sei gleich eingefügt, dass im gleichen Paragraphen auch die Wissenschaftsfreiheit geregelt ist:

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Wie zu sehen ist, gilt die Wissenschaftsfreiheit im Rahmen der Verfassung, die Pressefreiheit kann durch die allgemeinen Gesetze eingeschränkt werden.

Ich gehe davon aus, dass anerkannt ist, dass ich journalistisch tätig bin. Der primitive Versuch der Universitätsleitung, mit diese abzusprechen, war von Beginn an durchschaubar. Offenbar fürchtete die Universitätsleitung selbst das Verfassungsgut der Pressefreiheit – warum sonst hätte sie mit Lügen über meine Person mit meine Journalistentätigkeit abzusprechen versucht, wie im Schreiben vom 9.7.2010:

„Er gehört nicht zu dem von dem Grundrecht umfassten Personenkreis, da er nicht im Pressewesen als Verleger, Herausgeber, Redakteur oder Journalist tätig ist.“

Das Grundgesetz sichert die Pressefreiheit, zu der auch die Informationsbeschaffung und Recherche als zumindest ursprünglich typische journalistische Tätigkeit (heute werden Presstexte in der Regel gekauft, an Wünschen von WerbekundInnen oder politisch motiviert abgefasst) gehört. Eingeschränkt werden kann es nur durch die allgemeinen Gesetze.

Es wäre aber eine Umkehrung der Beziehung zwischen Verfassung und Gesetzen, wenn diese Schranke der allgemeinen Gesetze nun das Verfassungsrecht aufheben kann. Gesetze müssen der Verfassung entsprechen, nicht umgekehrt. Das Grundgesetz ist nicht plötzlich unbeachtlich, wenn ein Gesetz dem Grundgesetz widerspricht, sondern – so die ständig wiederkehrende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes – ein Gesetz muss grundgesetzkonform ausgelegt werden.

Dieses ist überhaupt nur möglich, wenn ein Gesetz eine ausreichende Bestimmtheit hat. Nicht möglich ist, eine Generalermächtigung in einem Gesetz so auszulegen, dass diese dann auch das Grundgesetz nicht mehr beachten braucht.

So liegt der Fall aber hier, so wird von Seiten der Universität argumentiert und auch das Gericht hat in den Entscheidungen zum Prozesskostenhilfeantrag diese Auffassung bereits übernommen. Die Logik, der Universitätsleitung und Gericht hier bislang folgten ist: Das Grundgesetz gilt, es sei denn ein Gesetz widerspricht dem Grundgesetz. Das gilt auch, wenn ein Gesetz eine Generalklausel enthält. Dann darf bei Nutzung der Generalklausel auch das Grundgesetz außer Acht gelassen werden.

Praktisch auf den hier verhandelten Fall heißt das: Pressefreiheit ist gewährleistet im Rahmen der Gesetz. Ein Journalist darf nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres Gesetze übertreten. Nun gibt es aber kein Gesetz, das eine Recherche über Industrieabhängigkeit der Forschung in der Universität Gießen verbietet – auch wenn das die Universitätsleitung sicherlich gerne hätte und viele, die in dieser Stadt in Behörden dem Machtblock „Uni“ zu Diensten sind, auch. So wird auf eine Generalklausel zurückgegriffen, nämlich das Hausrecht des Universitätspräsidenten nach Hochschulgesetz. Das ist ein Gesetz, also – so die Logik – stellt es die Schranke für das Grundrecht dar. Und dann darf auch grundrechtsverletzend über die Generalklausel gearbeitet werden.

Also, zur Verdeutlichung: Ein Gesetz darf nicht gegen die Verfassung verstoßen, eine Hausordnung der Universität Gießen aber schon – über den beschriebenen Trick der Auslegung eines Hausrechtsgebrauchs als gesetzliche Schranke des § 6 Grundgesetz.

Dieses Gedankenmodell, fraglos für die herrschenden Eliten dieser Stadt sehr komfortabel, krankt – neben allgemeinpolitischen Überlegungen – an zwei rechtlichen Fehlern. Erstens ist die Ausübung nicht selbst ein Gesetz, sondern nur die Zuteilung des Hausrechts an die Universitätsleitung ist das Gesetz. Folglich stellt die konkrete Ausübung des Hausrechts nicht selbst einen Vorgang dar, der eine Schranke wie in § 6 Grundgesetz darstellt. Zweitens ist die Idee, es könnte über den Umweg einer Generalklausel in einem grundgesetzeinschränkenden Gesetz eine Art Freiraum entstehen, in dem die Verfassung plötzlich nicht mehr gilt, absurd.

Folglich kann die Pressefreiheit im Tenor des Grundgesetzes nicht durch ein einfaches Handeln einer Art Behördenleitung außer Kraft gesetzt werden.

Die Wissenschaftsfreiheit kann ohnehin nicht außer Kraft gesetzt werden. Sie ist nur durch das Grundgesetz selbst beschränkt. Auch hier hat die Universität, in ihrer typischen Arroganz, mir meine Wissenschaftlichkeit abgesprochen und später dann zumindest in Frage gestellt, ob Evaluation von Forschung überhaupt Forschung sei. Sie mag erklären, was es denn sein soll – und sie mag erklären, warum in ihrem eigenen Betrieb Evaluation von Forschung und Forschungsergebnissen zum wissenschaftlichen Alltag gehören.

Jedenfalls berufe ich mich bei meiner Arbeit ausdrücklich auch auf die Wissenschaftsfreiheit.

Die Zielrichtung der Verfassungsparagraphen

Presse- und Wissenschaftsfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Der Sinn dieser Grundrechte ist vor allem die Abwehr von Freiheitsrechten gegenüber dem maßregelnden Staat.

Wie ist es nun aber, wenn nicht die Wissenschaft gegen staatliche Eingriffe verteidigt werden muss, sondern das staatliche Eingriffs-, also Zensurinteresse im Gewand der Wissenschaft unerwünschte Forschung unterbinden will?

Oder wenn die vorhandene, drittmittelgetriebene und betrügerische Forschung sich der staatlichen Macht bedient und sich selbst in diese wandelt, um die Enthüllung ihrer eigenen Fälschungen und Betrügereien zu verhindern?

Steht das unter dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit? Könnte sich das überhaupt auf den Schutz vor Störungen berufen (jenseits dessen, dass ich weiterhin bestreite, dass eine Störung durch mich überhaupt aufgetreten ist – vielmehr wurde sie, wenn überhaupt, die den Versuch ausgelöst, mich bei meiner grundgesetzlich geschützten Tätigkeit zu behindern).

Mit der Universitätsleitung wendet eine staatliche Einrichtung formale Gewalt gegen einen unabhängigen Forscher an. Im Gegensatz zu den gekauften, völlig Drittmittel-abhängigen Instituten der Agro-Gentechnik (die da sicherlich nicht die einzigen sind) bin ich unabhängig, also der eigentlich, klassisch vom Grundrecht auf Wissenschafts- und Pressefreiheit Geschützte. Denn wer nicht mehr frei ist – wie die Forschung an der Uni Gießen – den schützt das Grundgesetz nur noch vom Anspruch her. Tatsächlich ist eine Freiheit nicht mehr zu verteidigen, wenn sie strukturell nicht mehr möglich ist.

Dass sich hier nun der repressive Apparat einer Unileitung auf die Wissenschaftsfreiheit beruft, während er gerade einen Teil der wenigen unabhängigen Forschung und Presse, die es noch gibt, beschneiden will, ist eher ein schlechter Scherz – wahrscheinlich aber einer, der von den, vom gleichen Geldgeber bezahlten Rechtsprechern so übernommen wird.

Die Aktivaufgabe der Presse

Die Aufgaben der verfassungsrechtlich geschützten Presse sind in zahlreichen Leerbüchern und Aufsätzen zu finden. Ich zitiere stellvertretend aus dem Appell großer Tages- und Wochenzeitungen zu den technischen Angriffen und Abschaltungen der Internetplattform Wikileaks:

„Der Journalismus hat nicht nur das Recht, sondern die Aufgabe, den Staat zu kontrollieren und über die Mechanismen des Regierungshandelns aufzuklären. Er stellt Öffentlichkeit her. Ohne Öffentlichkeit gibt es keine Demokratie. Der Staat ist kein Selbstzweck und muss eine Konfrontation mit den eigenen Geheimnissen aushalten“.

Passgenauer lässt sich die hier verhandelte Situation kaum beschreiben. Die Universität betreibt als Teil des Staates Forschung und Lehre. Ihre konkreten Forschungen werden durch staatliche Förderprogramme in gewünschte Richtungen gelenkt. Sowohl über die Forschung und Lehre wie auch über die Wirkung staatlicher Förderprogramme habe ich auf dem Gelände der Universität recherchiert und Geheimnisse im Sinne bislang unbekannter und von der Universität als Teil des Staates auch geheimgehaltener und vertuschter Tatsachen veröffentlicht.

Wer es bejaht, dass solche Öffentlichkeit, auch die für die Herrschenden und ihre Geheimnisse unangenehme Herstellung von Öffentlichkeit eine Voraussetzung für die Demokratie sind, so sägen Universität und Gericht hier und heute an dieser Demokratie.

2. Fehlende Rechtsgrundlagen für das Hausverbot

Wie bereits geschildert, bietet das Hausrecht keine ausreichende Grundlage, um die grundgesetzlich verankerte Pressefreiheit in die Schranken zu weisen. Die Wissenschaftsfreiheit kann ohnehin dadurch nicht eingeengt werden.

Möglich wäre das nur, wenn gleichrangige Rechtsgüter betroffen wären. Das behauptet die Universität – und auch im vorgelagerten Prozesskostenhilfverfahren in unreflektierter Übernahme der Unipositionen auch das Gericht.

Doch die Annahmen sind ein Irrtum. Denn die vermeintlichen Rechtsgüter, die die Universitätsleitung in Gefahr sieht, sind nicht in Gefahr.

Keine Störung des Wissenschaftsbetriebes

Im besagten, dem Hausverbot zugrundeliegenden Vorfall kam es von meiner Seite zu keiner Störung. Es gibt keine Aussage der Universität, dass ich mich überhaupt irgendwo aufgehalten hätte. Wo Forschung betrieben wird. Es wird behauptet, ich hätte in Räume eindringen wollen. Diese Schutzbehauptung ist offensichtlich unsinnig. Denn erstens hatte ich mich vor meiner „Entdeckung“ lange allein auf dem Flur aufgehalten und hätte ohne Probleme in Räume eindringen können, wenn das mein Ziel gewesen wäre. Zweitens hätte ich auch während der verbalen und, von Seiten des cholischen Prof. Imani auch gewalttätigen Auseinandersetzung auf dem Flur jederzeit in viele der Räume dort eindringen können. Es wird auch von niemandem behauptet, dass ich z.B. irgendeine Tür auch nur zu öffnen versuchte. Die Darstellung seitens der Universität passt nicht zu den Abläufen.

Ich hatte und habe auch gar kein Motiv für eine Störung. Denn mein Ansinnen war eine Recherche der Auslagen sowie die Überprüfung, ob die Behauptung, auch kritisches Material dürfe ausgelegt oder ausgehängt werden, stimmt. Die Behauptungen der Uni und des OLG in seinem Beschluss beruhen auf keinerlei Beleg. Meine Darstellung, dass ich das Plakat dort aufhängen wollte, um dann überprüfen zu können, ob es hängen bleibt, ist unwidersprochen. Durch das zufällige Auftauchen des gewalttätigen Prof. Imani scheiterte dieser Plan – aber es war der Plan. Für diesen Plan war es für mich sinnvoll, überhaupt nicht zu stören, sondern möglichst unbeobachtet wieder den Flur zu verlassen – wie einige Male davor schon, wo ich die vorhandenen Auslagen und Aushänge überprüfte und in einem Fall ja auch zufällig mit einer Mitarbeiterin zusammentraf, die mich nicht kannte, sondern nur freundlich nach meinem Wunsch fragte, worauf ich die einseitigen Auslagen ansprach und die Zusage erhielt, dass dort auch kritisches Material erwünscht wäre. Das alles habe ich mehrfach beschrieben. Es ist insich schlüssig und unwiderlegt.

Hingegen ist die Schilderung der Universität nicht naheliegend. Denn sie hat ein Motiv für ein rabiales Vorgehen. Die von Drittmitteln abhängigen und von mir des Betrugs überführten GentechnikforscherInnen (meine Recherchen sind in mehreren Veröffentlichungen wie dem Genethischen Informationsdienst, der Zeitschrift Kritische Ökologie und im Buch „Monsanto auf Deutsch“ veröffentlicht) haben ein hohes Interesse, ihre Fälschungen und Straftaten weiter unbeobachtet durchzuführen. Vor den regionalen Medien oder der hiesigen Justiz müssen sie sich nicht fürchten, deren Recherche- und Ermittlungseifer – so er überhaupt vorhanden ist – richtet sich gegen andere Bevölkerungskreise mit weniger Macht und Einkommen. Ich bin der einzige, der ihnen in die Suppe spucken könnte. Es gab daher ein Motiv für die gewalttätigen Angriffe von Prof. Imani und auch für die Ansammlung von dann mehr Personen auf dem Flur, um meine weiteren Recherchen zu verhindern. Das es zu einem einige Minuten langen Gerangel und verbalen Schlagabtausch kam, lag zum einen daran, dass Prof. Imani mit körperlicher Gewalt verhindern wollte, dass ich das Gebäude einfach verlassen konnte (er stellte sich in den mir einzig bekannten Weg, nämlich den Hauptflur zum Haupttreppenhaus), und dass ich zunächst den mir unbekannt Personen zu erklären versuchte, was ich vorhatte.

Doch selbst diese Situation auf dem Flur war keine Störung des Wissenschaftsbetriebes. Keine der dort sich aufhaltenden Personen waren irgendwie genötigt, sich dort aufzuhalten. Alle sind von sich aus aus ihren Räumen in den Flur gegangen.

Anders wäre ein Hausverbot nach der Feldbefreiung 2006 gewesen, an der ich mich beteiligt hatte und wegen der ich zur Zeit in Haft sitze. Allerdings bin ich weiterhin der Meinung, dass meine Handlung durch den § 34 StGB gedeckt ge-

wesen ist. Der Nachweis, dass der beschädigte Versuch weder der genehmigte noch der geförderte, sondern ein von Prof. Kogel und Umfeld gewünschter, ansonsten aber aus finanziellen Motiven falsch deklariertes Versuch war, ist von mir zweifelsfrei erbracht worden. Das Strafverfahren darum hat vor allem mit Verstößen gegen die Strafprozessordnung, in der ersten Instanz ja mittels Abladung des Hauptzeugen, Verbot aller Fragen zur Sache und schließlich dem Rauswurf des Angeklagten die Aufdeckung dieser Betrügereien und Fälschungen seitens der Universität vermieden. Dennoch hätte nach der damaligen Handlung ein Hausverbot wesentlich näher gelegen. Es ist aber nicht erfolgt. Keine der beteiligten Personen hat ein solches erhalten. Folglich zeigt sich, dass sich das Hausverbot gegen andere Handlungen von mir richtig – nämlich meine journalistische Tätigkeit und die Evaluation der Forschungen der Uni Gießen.

Motiv der Universität ist niederrangig

Das tatsächliche Motiv der Universität ist nicht der Schutz des wissenschaftlichen Betriebes, sondern der Schutz von Betrug, einseitiger Forschung und Fälschungen vor Entdeckung. Der Universität ist selbst klar, dass ich bei meinem Aufenthalt im Gebäude keine Störungen hervorrufen wollte. Dieses wird nur als Schutzbehauptung vorgetragen. Der Universität ist bekannt, dass ich zu ihrer Forschung, zu Fördermitteln und deren Verwendung recherchiere und veröffentliche.

Es ist nicht die erste Maßnahme der Universitätsleitung, kritische Positionen und Blicke auf ihre Tätigkeit zu unterbinden:

- Anfang April 2008 sperrte die Universität in ihrem Rechnernetz gentechnikkritische Internetseiten. Würde das in China oder Russland geschehen, fänden solche Maßnahmen ihren Weg in die bundesdeutschen Medien. Wenn es hier, an der Universität Gießen geschieht, wagen es die mit den Eliten verwobenen Medien nicht, darüber zu berichten. Beiträge von mir in verschiedenen Zeitschriften und Internetmagazinen sind die einzig verfügbaren Quellen für diesen Vorgang – aber mit Beweisfotos. Für die Studierenden der Universität bedeutete die Sperrung von Internetseiten eine bewusste Einschränkung freier Wissenschaft – genau durch die, die hier und heute angeblich diese Wissenschaftsfreiheit verteidigen.
- Schon zweimal sind Journalisten allein schon beim Fotografieren von Genversuchsfeldern inhaftiert (ein Fall) bzw. mit einem Strafbefehl sanktioniert worden, der auf einem Strafantrag der Universitätsleitung beruhte. Beide Journalisten hatten nur Fotos gemacht, niemanden bedrängt, gestört u.ä. Welche Interessen verfolgt werden, ist also offensichtlich.

In die Rechtsgüterabwägung muss einfließen, dass kein Wissenschaftsbetrieb gestört wurde, ohnehin eine Wissenschaftsfreiheit an den entsprechenden Fachbereichen nicht mehr gegeben ist und die Universität sich auch sonst einen Scheißdreck um Grundrechte, Presse- und Wissenschaftsfreiheit und Aufklärung kümmert.

3. Rechtswidrigkeit des konkreten Hausverbotes

Neben den bereits benannten Verfassungsverstößen und der fehlenden Rechtsgrundlage, die bereits alle zur Rechtswidrigkeit des Hausverbotes führen, ist auch die konkrete Abfassung nicht verhältnismäßig. Der Umfang des Hausverbotes ist auf alle Gebäude und Grundstücke der Universität beschränkt. Dieses passt nicht zum angeblichen Ziel, denn dadurch wäre sowohl ein Gehen über den Vorplatz des Unigebäudes in der Ludwigstraße, das Nutzen verschiedener FußgängerInnen-Verbindungswege über die Campusgelände am Heinrich-Buff-Ring und am Phil I und II, der Weg zum AStA, jedes Treffen mit dem AStA, der Besuch jeder Veranstaltung, eines Sportereignisses auf Unigelände oder der Mensa verboten. Es ist die Entscheidung der Universitätsleitung gewesen, das Hausverbot derart umfangreich zu gestalten. Es ist weder Sache von mir noch des Gerichtes, dieses Hausverbot nachzubessern und damit den Willen der Universitätsleitung zu unterlaufen. Diese will, dass ein unabhängiger Kritiker des Geschehens hinter den Kulissen der geld- und einflussreichen Institution von jeglicher Handlungsmöglichkeit an der Universität abgeschnitten ist.

Diese Unverhältnismäßigkeit und die damit einhergehende Beschränkung auch zulässiger Aufenthalte muss zur Nichtigkeit des gesamten Verbots führen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof 6 TH 2982/89).

Es ist Aufgabe des Gerichts, festzustellen, dass dieses Verlangen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Oder halt, in guter Gießener Tradition, die „Hure des Fürsten“ zu spielen, wie schon der in Gießen verfolgte Georg Büchner die Justiz zu bezeichnen pflegte.